

**Verordnung zur Änderung
der Verordnung der Landeshauptstadt München
über das Oktoberfest (Oktoberfestverordnung)**

Anlage 1

vom

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 19 Abs. 7 S. 1 Nr. 2, Art. 23 Abs. 1 und Art. 38 Abs. 3 des Gesetzes über das Landestrafrecht und Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz – LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.05.2015 (GVBl. S. 154), folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung der Landeshauptstadt München über das Oktoberfest (Oktoberfestverordnung) vom 26.08.2016 (MüABl. S. 361) wird wie folgt geändert:

1. Der als Anlage dieser Änderungsverordnung beigelegte Plan im Maßstab 1:4000 ersetzt den Plan vom 10.06.2016 der Oktoberfestverordnung vom 26.08.2016 (MüABl. S. 361). Entsprechend wird in § 1 Abs. 1 S. 2 das Datum „10.06.2016“ durch das neue Ausfertigungsdatum „_____“ ersetzt. Der als Anlage dieser Änderungsverordnung beigelegte Plan ist Bestandteil der Änderungsverordnung.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „blauen“ ersatzlos gestrichen.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die im Plan schraffierten Flächen sind von den Verboten des Befahrens mit Kinderwägen sowie des Schiebens von Fahrrädern (§ 3 Abs. 1) ausgenommen.“

3. In § 2 Abs. 2 wird die Uhrzeit „08:00“ durch die Uhrzeit „09:00“ ersetzt.

4. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:

„Fällt der „Tag der Deutschen Einheit“ auf einen Montag, gilt das Kinderwagenverbot zusätzlich ganztägig am 2. Oktober.“

b) Der bisherige Absatz 1 Satz 4 wird zu Absatz 1 Satz 5.

c) Der bisherige Absatz 1 Satz 5 wird zu Absatz 1 Satz 6.

d) Der bisherige Absatz 1 Satz 6 wird zu Absatz 1 Satz 7.

e) Absatz 6 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Kraftfahrzeuge dürfen die Festwiese nur befahren, wenn sowohl die Fahrzeugführerin bzw. der Fahrzeugführer als auch die weiteren Insassen sicherheitsrechtlich überprüft und für zuverlässig befunden wurden.“

5. § 4 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Bei Buchstabe a werden hinter dem Wort „Gassprühdosen“ die Wortlaute „(insbesondere Reizgasspray und Pfefferspray)“ in Klammern neu eingefügt.

b) Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) Tiere mitzuführen; Ausnahmen hiervon können für Führerinnen und Führer von Assistenzhunden von der Hausrechtsinhaberin bzw. von dem Hausrechtsinhaber gewährt werden.“

6. In § 8 Abs. 5 Satz 2 wird das Wort „untersuchen“ durch das Wort „durchsuchen“ ersetzt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.